

Umsatzbesteuerung der Vereine

14.05.2007

© Finanzamt Bitburg-Prüm, Heinz Broy

Die Umsatzsteuer bei Vereinen

(gilt für **alle Vereine**)

Vereine gelten als **Unternehmer im Sinne des § 2** des Umsatzsteuergesetzes

Die Steuer wird nach § 19 UStG **nicht erhoben**, wenn der

Vorjahresumsatz
(=Einnahmen aus
wirtsch. Geschäftsbetrieb
und Zweckbetrieb)

17.500

nicht überstiegen
hat

und

im laufenden KJ
voraussichtlich
50.000 €

nicht
übersteigen wird.

auf die Befreiung kann verzichtet werden (Option)- **5 Jahre Bindung**

Beispiel

Die Feuerwehr XY hatte im **Vorjahr** ein Fest mit **Einnahmen** (nicht Gewinn) in Höhe von **18.000 €** und im Folgejahr von **5.950 € brutto**

Da der **Vorjahresumsatz** mehr als **17.500 €** betragen hat, besteht für das Folgejahr Umsatzsteuerpflicht für die Einnahmen aus

Wirtschaftlichem
Geschäftsbetrieb
z.B. Feste

5950 € brutto

und

Zweckbetrieb
(Einnahmen aus
satzungsgem. Tätigkeiten)

0 €

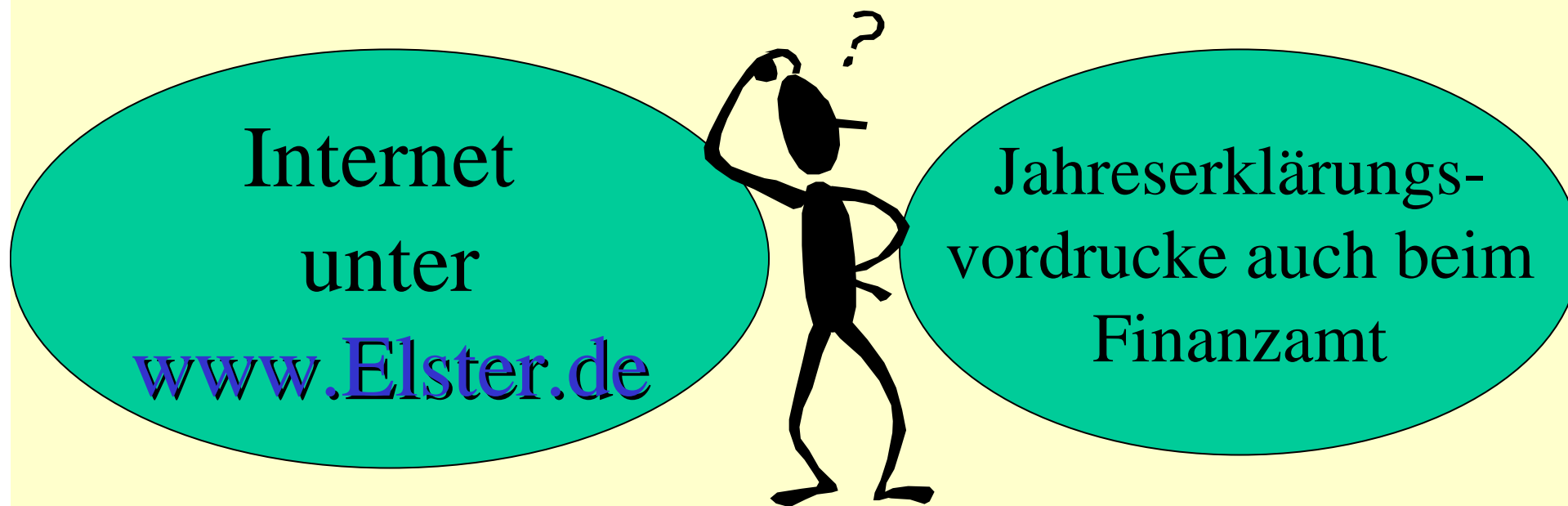
Steuerberechnung:

5950 geteilt durch 119(100+19%) mal 100 ergibt **5000 € Nettowert**

5000 € X 19 % UST = 950 € Steuerbetrag

minus Vorsteuer z.B. = 400 € ergibt eine Zahllast von 550 €

Wo gibt es die Vordrucke?



Voranmeldungen ab 2005 zwingend über **Internet**

grundsätzlich ab 01.01.2005 Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung

**Lohnsteuer-
Anmeldung
§ 41a Abs.1
EStG**

**Umsatzsteuer-
Vor Anmeldung
§ 18 Abs.1
UStG**

**Lohnsteuer-
Bescheinigung
§ 41 b
EStG**

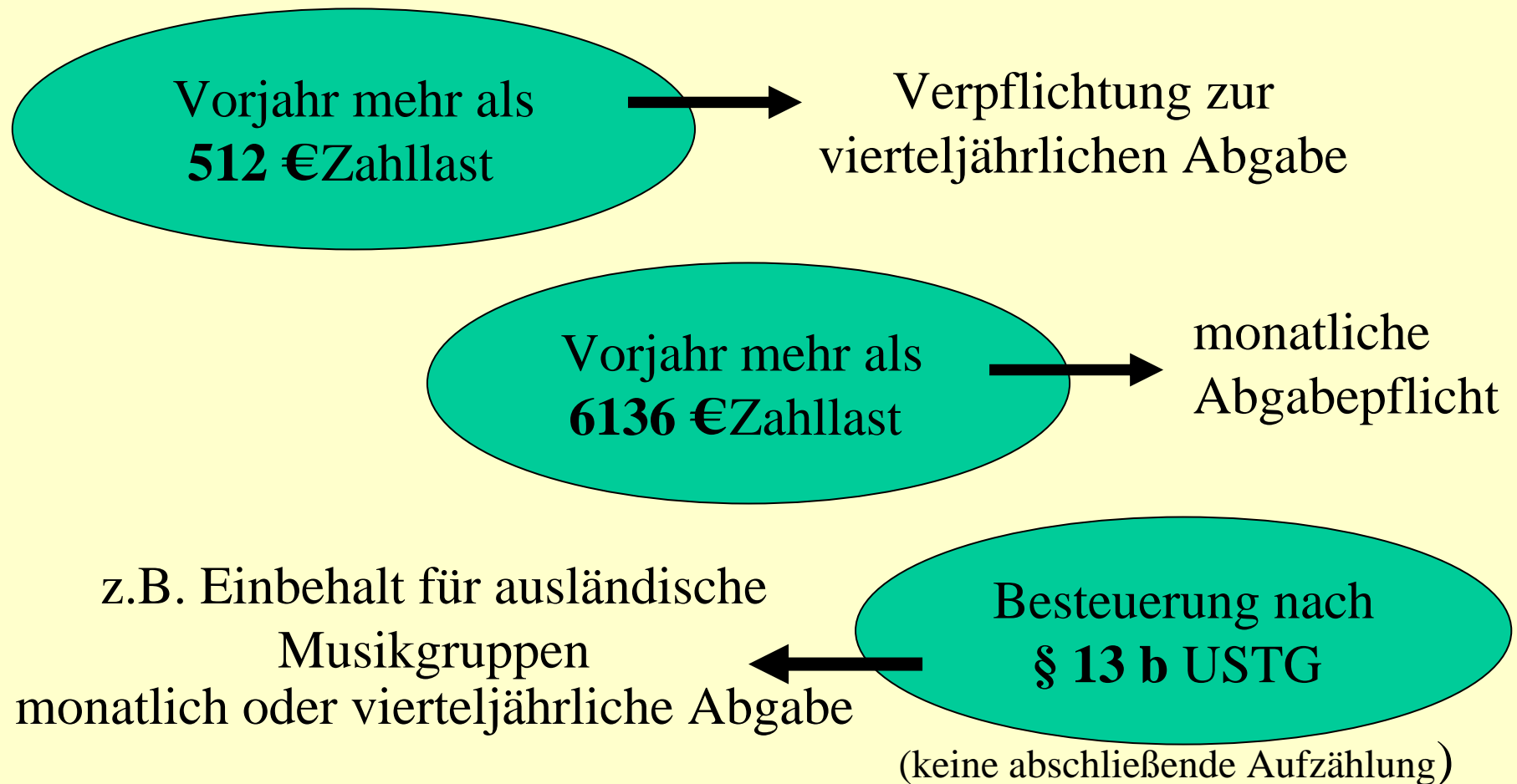
www.elster.de

www.elster-lohn.de

**vorher ist die Erklärung gemäß § 6 Steuerdaten-
Übermittlungsverordnung (StDÜV) einzureichen.**

Ausnahmen nur in Härtefällen (enge Auslegung!!!)

Wann sind **zusätzlich** zur Jahreserklärung USt- Voranmeldungen einzureichen?



Welche Umsätze unterliegen bei Steuerpflicht der Besteuerung?

evtl. tw.auch Vermögensverwaltung

**Umsätze aus dem
wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb**

19%

z.B. Verkauf von Speisen
und Getränken
Tombola, soweit nicht
genehmigt
Verkauf Festschrift mit Werbung
usw.

**Umsätze aus dem
Zweckbetrieb**

7 %

Einnahmen aus
dem Satzungszweck
z.B.
- Eintritt beim Fußball des SV
- Eintritt bei Kappensitz des KV
- genehmigte Lotterien

Was ist Vorsteuer?

Bei Ihrem Einkauf für das Fest haben Sie schon bei verschiedenen Firmen **Umsatzsteuern** bezahlt.

z.B. Getränkerechnung

Zeltverleih usw.

Diese bezahlte Umsatzsteuer dürfen Sie nunmehr als sogenannte Vorsteuer (vorher bezahlt) wieder in Abzug bringen.

nicht alle Vorsteuern sind abziehbar

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

abziehbare VST

100 %

ideeller Bereich

0 %

Vermögensverwaltung

meist 0 %

Zweckbetrieb

im Verhältnis

der Zweckbetrieb dient vielen Bereichen. Abziehbar ist nur der Anteil, der auf den wirtschaftlichen Bereich entfällt. Die Aufteilung ist schwierig und einzelfallbezogen.

Vorsteuer im Zweckbetrieb bei Musikvereinen

z.B. Vorsteuer aus Instrumentenkauf, Noten, Reparaturen, Buskosten

einfache Regelung
im Verhältnis der
Gesamtauftritte zu den
bezahlten Auftritten.

Beispiel
15 Auftritte gesamt
5 bezahlte Auftritte

grundsätzlich
abziehbare Vorsteuer
= 1/3 (bezahlte)

Die vorgenannte Regelung führt häufig zu einem unzutreffenden Ergebnis, da die Auftrittsentsgelte meist nicht den tatsächlichen Kosten des Auftritts entsprechen.

Beispiel: Kosten im Zweckbetrieb, einschließlich Dirigent usw. = 12.000 €

je Auftritt
= 800 €

bezahlt nur

je =
400 €

50% unentgeltlich

davon kann nur die Hälfte gewährt werden

Zur Wiederholung - Abziehbarkeit von Vorsteuerbeträgen

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

100 %

Zweckbetrieb

im Verhältnis

ideeller Bereich

0 %

Vermögensverwaltung

meist 0 %

Wann sind Steuererklärungen abzugeben und wann sind die Steuerbeträge fällig?

Abgabe

Zahlung

Jahreserklärung

31.05.
d. Folgejahres

**innerhalb
1 Monats**

USt - Voranmeldung

**10. nach
Monat/VJ**

**10. nach
Monat/VJ**

Einige Besonderheiten bei der Rechnungserteilung

soweit Steuerpflicht im
Kalenderjahr besteht,
ist die Steuer offen
auszuweisen
**Prozentsatz und
Steuerbetrag**

Steuernummer beantragen



**wer ausweist, ohne
dazu berechtigt zu sein,
schuldet die Steuer**

Kleinunternehmer
(Vorjahr unter 17.500 € Einnahmen)
dürfen **keine Umsatzsteuer
ausweisen.**

Zusatz: Als Kleinunternehmer nach
§ 19 Umsatzsteuergesetz sind wir
nicht zum Steuerausweis berechtigt.

weitere Besonderheiten z.B. bei § 13 b UStG
- Baumaßnahmen durch ausländische Firmen
oder Beauftragung ausländischer
Sportler, Bands usw.